
INFO

Amt für Raumplanung

Nr. 4 April 2006



Inhalt

- 1 **Kantonaler Richtplan: Anpassungen 2005**
- 2 **Bund prüft Agglomerationsprogramm**
- 3 **Stand der Ortsplanungen**
- 4 **Sonderausstellung "Sattelfest zur Arbeit" an der Zuger Messe 2005**
- 5 **Abbruch und Wiederaufbau von Wohngebäuden ausserhalb der Bauzonen**
- 6 **Beachtenswerte Bundes- und Verwaltungsgerichtsentscheide**

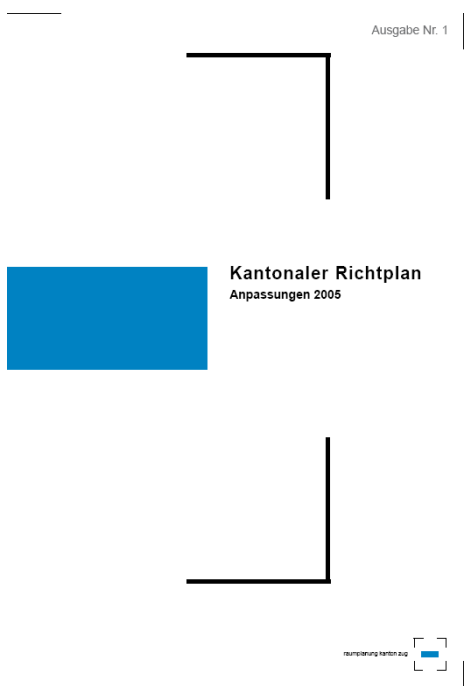


1 Kantonaler Richtplan: Anpassungen 2005

Der Bundesrat hat den kantonalen Richtplan am 4. Mai 2005 genehmigt. Im gleichen Jahr nahmen der Regierungsrat und der Kantonsrat die folgenden Anpassungen vor:

- Richtplananpassungen aufgrund des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates vom 4. Mai 2005 sowie der Detailbemerkungen der Bundesstellen in Anhang 1 des Genehmigungsbeschlusses;
- Anpassungen des Richtplans durch Beschlüsse des Regierungs- und Kantonsrates im Verlaufe des Jahres 2005.

Die Anpassungen sind im Heft 1 zusammengefasst, das vom Amt für Raumplanung herausgegeben wird (siehe Fallbeispiel Choller). Die Baudirektion hat dieses Dokument Anfang Februar 2006 dem Bundesrat zugestellt, um die Richtplananpassungen vom Bund genehmigen zu lassen. Nach der Genehmigung wird das Heft mit den Richtplananpassungen auch den Nachbarkantonen sowie den Gemeinden, Korporationen, Verbänden und interessierten Einzelpersonen abgegeben.



Richtplantext alt

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Die Stadtbahn kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn-System integriert werden. Zu Hauptverkehrszeiten ist bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz zu realisieren.

Richtplantext neu

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Die Stadtbahn kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn-System integriert werden. **Zu Hauptverkehrszeiten ist bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz zu realisieren. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz realisiert wird.**

Heft Nr. 1: Titelblatt und Auszug aus dem Inhalt

2 Bund prüft Agglomerationsprogramm

Das Amt für Raumplanung (ARP) hat aufgrund der Vorgaben des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) ein Agglomerationsprogramm erarbeitet und Anfang Mai 2005 zur Prüfung eingereicht. Wir hatten bereits im INFO ARP Nr. 1 vom Mai 2004 über das Agglomerationsprogramm berichtet. Das Programm zeigt auf, wie die im kantonalen Richtplan enthaltenen Aussagen bezüglich Siedlungsentwicklung und Erschliessung aufeinander abgestimmt sind. Mitte Oktober 2005 nahm das ARE eine Zwischenbeurteilung vor. Es kommt zum Schluss, dass das vorliegende Agglomerationsprogramm eine gute Basis darstellt. Einzelne Punkte bedürfen aber noch einer vertieften Abklärung, bevor der Teil P (Agglomerationsprogramm) in den kantonalen Richtplan integriert werden kann. Bericht und Karte seien übersichtlich und sehr gut lesbar. Die Verknüpfung mit dem kantonalen Richtplan sichere die Einbettung des Agglomerationsprogramms in die gesamtkantonale Raumplanung und die Abstimmung mit den Nachbarkantonen.

Im Vergleich zu anderen Agglomerationsprogrammen sind gemäss ARE die folgende Stärken hervorzuheben:

- die geplanten und zum Teil bereits umgesetzten Massnahmen des Kantons Zug in der Siedlungsentwicklung;
- systematischer und übersichtlicher Aufbau des Agglomerationsprogramms.

Das ARP hat zusammen mit Vertretern des ARE die Zwischenbeurteilung eingehend besprochen und ist daran, das Agglomerationsprogramm zu überarbeiten. Die bereinigte Fassung soll im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans nach der öffentlichen Mitwirkung und der Beschlussfassung durch den Kantonsrat bis Ende 2006 dem Bund zur Genehmigung eingereicht werden.



Zwischen dem Bahnhof Zug und der Haltestelle Lindenpark ist ein drittes Gleis geplant



Linienführung der Nordzufahrt

Einen ersten Erfolg kann das Agglomerationsprogramm bereits verzeichnen: In der bundesrätlichen Botschaft zum Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz werden als erste Tranche gesamtschweizerisch 2,3 Milliarden Franken freigegeben. Dieses Geld ist für heute dringende und baureife Projekte im Agglomerationsverkehr vorgesehen. Auch der Kanton Zug wird davon profitieren. Der Bundesrat unterstützt die erste Teilergänzung der Stadtbahn Zug mit 25 Millionen Franken. Vorgesehen ist der Doppelspurausbau Freudenberg - Rotkreuz sowie ein drittes Gleis für die Strecke Bahnhof Zug - Lindenpark. Den kantonalen Teil der Nordzufahrt unterstützt der Bund mit zusätzlichen 35 Millionen Franken, zudem finanziert er 84 Prozent der Kosten des nationalen Teils.

3 Stand der Ortsplanungen

Mit Ausnahme der Stadt Zug haben bisher alle Gemeinden ihre Ortsplanung durch die Bau- und Verkehrsdepartement vorprüfen lassen. Steinhausen, Hünenberg und Baar verfügen über eine vom Kanton genehmigte Ortsplanung. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Neuheim, Risch und Walchwil haben ihren Ortsplanungen zugestimmt; jene der Gemeinden Oberägeri und Unterägeri stimmen Ende Mai 2006 an der Urne über ihre revidierten Ortsplanungen ab.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der kantonale Richtplan eine gute Grundlage für die Ortsplanungen ist. Er bietet den Gemeinden den notwendigen Spielraum für ihre Entwicklung, der jedoch nicht immer ausgeschöpft wird.

4 Sonderausstellung "Sattelfest zur Arbeit" an der Zuger Messe 2005

Das Amt für Raumplanung war an der Zuger Messe 2005 mit der Sonderausstellung "Sattelfest zur Arbeit" vertreten. Die Ausstellung zeigte, dass der Kanton Zug über ein gut ausgebautes Radstreckennetz verfügt. Dieses eignet sich hervorragend dazu, um mit dem Velo zur Arbeit zu fahren. Deshalb soll das Velo bei der Wahl des Verkehrsmittels für den Weg zur Arbeit eine noch bedeutendere Rolle spielen, als dies heute schon der Fall ist. Im Weiteren konnten die Besucher im Monsun-Labor "erfahren", wie sie bei regnerischem und stürmischem Wetter trocken mit dem Velo zur Arbeit gelangen.

Das Amt für Raumplanung des Kantons Zug hat das Projekt initiiert und betreut. Als Partner beteiligt waren die GIS-Fachstelle des Kantons Zug sowie der Fahrrad- und Motorrad-Gewerbeverband des Kantons Zug.

Bei der Gestaltung der 300 m³ grossen Ausstellungsfläche wurde viel Wert auf eine offene, grosszügige und relativ schlichte Präsentation gelegt. Der Boden wurde mit Dachpappe ausgelegt, was optisch einem Strassenbelag sehr nahe kam. Darauf wurden gelbe Velomarkierungen gespritzt. Diese beiden Elemente führten die Besucher auf einem "Veloweg" durch die Ausstellung.



Stand des Amtes für Raumplanung an der Zuger Herbstmesse 2005

Folgende Ausstellungsinhalte wurden präsentiert:

- vier Videofilme, die auf je einem Grossbildschirm die Hauptpendlerradwege im Kanton Zug zeigten und so selbständig "erfahren" werden konnten;
- Monsunlabor, in dem die Besucherinnen und Besucher Velo-Regenbekleidung testeten;
- fünf Schautafeln mit Botschaften, die zum Nachdenken anregten und die positiven Aspekte des Velofahrens thematisierten;
- zwei grossformatige Bildschirme, an denen der neue elektronische Veloroutenplaner der GIS-Fachstelle ausprobiert und getestet werden konnte;
- Ausstellung von vier modernen Alltagsvelos und Velo-Alltagsbekleidung inkl. Regenbekleidung mit entsprechender fachlicher Betreuung;
- Stand zum Verkauf der neuen Zuger Velo- und Wanderkarte;
- Wettbewerb mit einem Velo als Hauptpreis.

Während der neun Ausstellungstage zählten die Veranstalter rund 80'000 Messebesucher. Zahlreiche Kontakte und Diskussionen mit Messebesuchern zu den Themen Radstreckenführung, Sicherheit und Ausrüstung lieferten den Standbetreuern wertvolle Hinweise und Anregungen. Auf reges Interesse ist auch die neue Zuger Velo- und Wanderkarte gestossen, während eher wenige Messebesucher Lust auf einen Regenbekleidungstest im speziell dafür bereitgestellten Monsun-Labor zeigten. Positiv wurde auch der Wettbewerb aufgenommen, an dem über 6'000 Personen teilnahmen. Als Hauptpreis der Auslosung winkten ein Fahrrad und diverse andere attraktive Preise. Die aktive Medienarbeit trug Früchte: Die lokalen Printmedien, drei Lokalradiostationen, Radio DRS 1 regional sowie TeleTell berichteten über den Anlass.

Insgesamt zieht das Amt für Raumplanung eine durchwegs positive Bilanz. Der Anlass brachte viele Kundenkontakte. Auch in der Öffentlichkeitsarbeit konnten neue Erfahrungen gesammelt werden.

5 Abbruch und Wiederaufbau von Wohngebäuden ausserhalb der Bauzonen

Gemäss Art. 42a Abs. 3 der Raumplanungsverordnung ist der Wiederaufbau eines nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Wohnhauses ausserhalb der Bauzonen nur nach Zerstörung durch höhere Gewalt möglich. Ehemalige Bauernhäuser von Landwirtschaftsbetrieben, welche ihren Betrieb nach 1972 aufgegeben haben, können somit nach einem Abbruch nicht wieder aufgebaut werden. Solche Gebäude können aber umgebaut werden und auf diese Weise erhalten bleiben. Das Amt für Raumplanung wollte diese unsinnige Praxis im Rahmen der nun laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes ändern, stiess beim Bund aber auf kein Gehör.

6 Beachtenswerte Bundes- und Verwaltungsgerichtsentscheide

6.1 Bundes- und Verwaltungsgerichtsentscheide zu Bauten ausserhalb Bauzonen

Weidstall in der Moorlandschaft

Ein zerstörter Weidstall in einer Moorlandschaft wurde ohne Bewilligung unrechtmässig wieder aufgebaut. Der Fall endete beim Bundesgericht. In seinem Urteil führte dieses aus, dass die Baute allein aufgrund des gewählten Standortes dem Schutzgebot der Moorlandschaft widerspreche. Der Beschwerdeführer hätte selbst dann keinen Anspruch auf Wiederaufbau des zerstörten Weidstalles ableiten können, wenn dieser rechtmässig erstellt worden wäre. Die ohne Baubewilligung errichtete neue Baute muss abgebrochen werden.

Ferien auf dem Bauernhof

Ein Bauer mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe kann in bestehenden Bauten einen Nebenbetrieb führen. Er muss aber mit einem Betriebskonzept nachweisen, dass er auf das damit verbundene Zusatzeinkommen angewiesen ist. Das Bundesgericht hat die Beschwerde eines Landwirtes abgelehnt, dem die Behörden eine Baubewilligung für einen solchen Nebenbetrieb verweigert hatten. Wie das Bundesgericht ausführt, setzt sich das Betriebskonzept mit dem konkreten Projekt einer 3-Zimmerwohnung, dem damit verbundenen Aufwand und dem zu erwartenden Ertrag nicht ansatzweise auseinander.

Die Bundesrichter liessen die Frage offen, ob die Schaffung weiteren Wohnraums grundsätzlich möglich wäre. Da der Betrieb mit 580 m² bereits über mehr Wohnraum verfügt als vergleichbare Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Zug, wäre dies wahrscheinlich nicht der Fall.

Windkraftanlage

Eine Interessengemeinschaft beabsichtigte, auf dem sogenannten Kollimationsturm, welcher der Zieljustierung für die ehemalige Lenkwaffenstellung Gubel diene, eine Windkraftanlage aufzubauen. Dieser Turm steht unter kantonalem Denkmalschutz. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen die Ablehnung des Baugesuches gestützt auf ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission sowie aus denkmalpflegerischen Gründen ab. Das Gericht hob besonders die landschaftliche Empfindlichkeit des Standortes hervor. Dieser liegt in einem Gebiet, das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthalten ist. Die grossartigste Moränenlandschaft der Schweiz bedürfe der ungeschmäleren Erhaltung oder jedenfalls der grösstmöglichen Schonung, hielt das Verwaltungsgericht fest. Ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Diese Voraussetzung ist gemäss dem Verwaltungsgericht nicht gegeben. Das Interesse an der integralen Erhaltung des BLN-Objektes Nr. 1307 geht der Produktion einer kleinen Menge Ökostrom vor.



Windkraftanlage auf dem Gubel (Fotomontage)

6.2 Verwaltungsgerichtsentscheid zur Erschliessung eines Grundstücks mit einer Brücke über einen Bach

Das Verwaltungsgericht hiess verschiedene Beschwerden von Anwohnern gegen eine Baubewilligung gut und hob eine Ausnahmegewilligung der Baudirektion auf. Diese hätte es einem Bauherrn in der Gemeinde Baar ermöglicht, sein Grundstück, auf dem eine Überbauung geplant war, mit einer Brücke über einen Bach zu erschliessen. Nach Auffassung des Gerichts überwiegt das öffentliche Interesse an einer ungeschmäleren Erhaltung des Baches klar jenes der Denkmalpflege, das mit der Ausnahmegewilligung hätte geschützt werden sollen.

Die Denkmalpflege hatte darauf hingewiesen, dass mit der Überbauung zusammen mit dem bestehenden, schützenswerten Fachwerkhaus ein Aussenraum entstehe, der nicht mit einer als Rampe ausgebildeten Zufahrt zur geplanten Tiefgarage beeinträchtigt werden dürfe. Die Gemeinde Baar und die Baudirektion schlossen sich dieser Auffassung an.

Das Gericht hielt auch fest, dass die Behörden nur dann eine Ausnahmegenehmigung erteilen dürfen, wenn ein Härtefall vorliegt. Wenn es dem Bauherrn lediglich darum geht, sein Grundstück optimal auszunutzen, sind solche Ausnahmegenehmigungen hingegen nicht zulässig. Die Erschliessung des Grundstücks mit einer Brücke über den Grienbach hätte nicht nur den denkmalpflegerischen Anliegen Rechnung getragen, sondern dem Bauherrn auch Vorteile bezüglich der Ausnutzung seines Grundstücks gebracht.

Mit dieser Entscheidung werden die Baudirektion und das Amt für Raumplanung ihre Praxis verschärfen müssen, wenn sie Gesuche für Ausnahmegenehmigungen an Gewässern beurteilen.